

Satzung
des Vereins für Ambulante Krankenpflege
in Oberstdorf e. V.

§ 1
Name / Sitz

- (I) Der Verein führt den Namen „Verein für Ambulante Krankenpflege in Oberstdorf e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen , VR 309, eingetragen.
- (II) Er hat seinen Sitz im Markt Oberstdorf , Landkreis Oberallgäu.

§ 2
Zweck

- (I) Aufgabe des Vereins ist es, sich im Sinne der katholischen Kirche caritativen und sozialen Aufgaben vorwiegend im Markt Oberstdorf anzunehmen.
- (II) Hauptwirkungsfeld des Vereins hat dabei die Förderung , Betreuung und Pflege von Personen zu sein, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (insbesondere aufgrund ihrer Gebrechen, Behinderung oder Erkrankung) der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen.
- (III) Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz I und II sieht der Verein insbesondere in
1. der Ausübung der ambulanten Kranken-, Alten-, und Familienpflege,
 2. der Beratung, ambulanten Rehabilitation, Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung gebrechlicher sowie behinderter Menschen oder Kranker,
 3. dem Betrieb und Unterhalt einer Sozialstation im Markt Oberstdorf,
 4. der Förderung sozial-caritativer Anliegen im Markt Oberstdorf,
 5. der Gewinnung, Förderung und Anleitung ehrenamtlicher Kräfte,
 6. der Ausbildung, Anleitung und Fortbildung der für die Erfüllung der unter Nr. 1 mit 3 genannten Aufgaben unverzichtbaren voll- und teilzeitbeschäftigten MitarbeiterInnen,

7. der Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen in caritativen und sozialen Angelegenheiten.

(IV) Der Verein kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, soweit dies mit seiner Zweck und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in seinem Interesse gelegen ist.

(IV) Bei seinem Tun wird der Verein mit den übrigen im Sinne der Absätze I mit III tätigen Einrichtungen innerhalb der Diözese Augsburg, insbesondere der katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Oberstdorf und dem Caritasverband für den Landkreis Oberallgäu zusammenwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(I) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(II) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(II) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(III) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

(I) Der Verein ist als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Caritasverbandes für den Landkreis Oberallgäu e. V. und damit dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg und dem Deutschen Caritasverband e.V. Freiburg angeschlossen. Für ihn selbst sowie für seine Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, gelten die Statuten der vorstehenden Verbände

- (II) Der Verein für Ambulante Krankenpflege in Oberstdorf e.V. versteht seine satzungsmäßige Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt der Verein für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993, Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011 Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Verein für Ambulante Krankenpflege in Oberstdorf e.V. geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der Verein für Ambulante Krankenpflege in Oberstdorf e.V. will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.
- (II) Änderungen dieser Satzung, soweit sie den kirchlich - caritativen Charakter und / oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, und die Auflösung des Vereins sind dem Caritasverband der Diözese Augsburg e. V. Augsburg unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes entsprechend mitzuwirken.
- (II) Ob die Voraussetzungen des Absatzes I gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme juristischer Personen bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Augsburg e.V. .
- (III) Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (IV) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (V) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (VI) Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(VII) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schadet. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (I) Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört insbesondere die Pflicht, Geldbeiträge zu leisten.

- (II) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden jeweils vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (III) Bei Festsetzung der Beiträge sind die Mitglieder grundsätzlich gleich zu behandeln. Ausnahmen von diesem Grundsatz zu Ungunsten eines Mitgliedes bedürfen dessen Zustimmung.

§ 7 Vereinsvermögen

- (I) Beim Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen. Es steht dem Verein selbst zu. Die Mitglieder haben keinen Anteil daran.

- (II) Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seines Zweckes und seiner Aufgaben lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

(I) Der Vorstand besteht aus :

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer,
5. drei gewählten Beisitzern,
6. einem weiteren Mitglied.

(II) Die Vorstandsmitglieder des Abs. I, Ziff. 1 bis 5 werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(III) Das Vorstandsmitglied nach Abs. I, Ziff. 6 wird von der Kirchenverwaltung St. Johannes Baptist in Oberstdorf jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Pfarrgemeinderates berufen. Absatz II Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.

(IV) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(IV) Unter Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Vorstand gemäß § 9 zu verstehen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis

(I) Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem andern Organ des Vereins zugewiesen ist.

(II) Der Verein wird gemäß § 26, Abs. 2 BGB vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis kann den Verein der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.

- (III) Der erste Vorsitzende hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter.
- (IV) Die einzelnen Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Verein ersetzt.

§ 11 Willensbildung des Vorstandes

- (I) Der Vorstand wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (II) Der erste Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen jeweils zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertritt ihn der zweite Vorsitzende. Ist auch er verhindert, so vertritt ihn ein Mitglied des Vorstandes, das von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes bestimmt wird.
- (III) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Vorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne den ersten oder zweiten Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt in solchem Fall Abs. II entsprechend.
- (IV) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder ersehen lässt, sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des zugehörigen Abstimmungsergebnisses) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
- (V) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (VI) Ein Vorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten,

einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (VII) Der erste Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes Vorstandsmitglied bestimmt wird. Er bedient sich dazu der Einrichtungen des Vereins und der für ihn tätigen MitarbeiterInnen. Absatz II, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Laufende und dringliche Angelegenheiten einzelner Einrichtungen des Vereins

- (I) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder einen Geschäftsführer oder Verwalter für einzelne Einrichtungen des Vereins (im Sinne von § 2, Abs. III Ziff. 1 mit 3) berufen und mit der selbständigen Erledigung gewisser Vorstandsaufgaben, insbesondere der (einfachen, dringlichen und unaufschiebbaren) Geschäfte der laufenden Verwaltung bezüglich der betreffenden Einrichtungen beauftragen. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er hierfür gleichzeitig entsprechende Richtlinien aufzustellen, in denen insbesondere zum Ausdruck zu kommen hat, dass der erste Vorsitzende von all jenen Geschäften, die der Geschäftsführer oder Verwalter erledigt, von all jenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen, die er getroffen hat, dem Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben hat. Das Protokoll hat über die aufgestellten Richtlinien im einzelnen Aufschluss zu geben.
- (II) Der Vorstand kann Beschlüsse nach Absatz I jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der erschienenen Vorstandsmitglieder ändern oder aufheben.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- (II) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 , Abs.1, Ziff. 3 bis 5,
2. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
3. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
4. die Anerkennung der Jahresrechnung,
5. die jährliche Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Vereins durch zwei als Revisoren bestellte Mitglieder,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Willensbildung der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig .
- (II) Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn zehn von hundert der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Allgäuer Anzeigebblatt, nach Möglichkeit im Kirchenanzeiger und durch Verkündigung in der Kirche, jeweils mit Angabe der Tagesordnung.
- (III) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden - soweit nicht Gesetz und Satzung ein anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (IV) Der erste Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie rechtzeitig gemäß Abs. II, Satz 4 ein und führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- (V) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen

Vereinsmitglieder ersehen lässt und die vom ersten Vorsitzenden oder Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im übrigen gelten § 11, Abs. II, Satz 2 und Abs. IV entsprechend.

§ 15 Haushaltsplan

- (I) Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (II) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Kalenderjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- (III) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben im Bewilligungszeitraum erforderlich ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und ermächtigt den Vorstand, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

- (IV) Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung bis zum 31. 3. Des Kalenderjahres zu beschließen. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden. Das Vermögen und die Schulden des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.

- (V) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich. Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

- (VI) Ist der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht erstellt und beschlossen worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 1. den Vereinszweck weiterzuführen,
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und
 3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

- (VII) Auf einen Haushaltsplan kann verzichtet werden, wenn keine außerordentlichen Ausgaben anfallen und die laufenden Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

§ 16 Jahresrechnung

- (I) Über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres ist innerhalb von neun Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen (30. 9.).
- (II) Die Rechnung hat nachzuweisen:
1. die für das Geschäftsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Geschäftsjahres verbliebenen Restbeträge und
 3. den Stand des Vermögens zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.
- (III) Die Jahresrechnung ist entsprechend den Regelungen der Pflegebuchführungsverordnung zu testieren. Über festgestellte Beanstandungen hat die Mitgliederversammlung nach Stellungnahme des Vorstandes zu befinden.

§ 17 Satzungsänderung

- (I) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (II) Eine gemäß Absatz I vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas derartiges in ein öffentliches Register eingetragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

§ 18 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 19 Anfallberechtigung

- (I) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins , - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist in Oberstdorf mit der Maßgabe zu, es für kirchliche, mildtätige oder sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (II) Eine gemäß §§ 18 und 19, Abs. I dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

Oberstdorf, den 12.04.2014

gez.:
Renate Siegert
(1. Vorsitzende)